

II- 308 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 25. 1. 1972

Z. 7070-Pr.2/1971

87 /A.B.

zu 68 /J.

Präs. am 26. Jan. 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten DVw.Josseck und Genossen vom 7.Dezember 1971, Nr.68/J, betreffend Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 18.Okt.1971, Z. 253.318-10/71, beehre ich mich mitzuteilen:

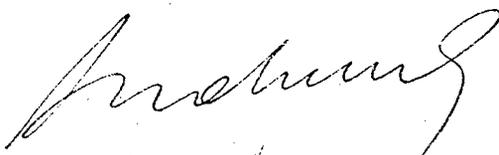
Zum Vorwurf, daß der Erlaß bezüglich der Bewertung der beweglichen abnutzbaren Anlagegüter anläßlich der Hauptfeststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens zum 1.Jänner 1971 zu einem sehr späten Zeitpunkt, und zwar am 29.Oktober 1971, im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung veröffentlicht wurde, wird bemerkt, daß die bewertungsgesetzlichen Bestimmungen, darunter auch die den Teilwert betreffenden, in Novellierung standen und daher damit gerechnet werden mußte, daß diesbezüglich Änderungen eintreten konnten. Da auch nach Verlautbarung der Bewertungsgesetznovelle 1971 am 27.Mai 1971 im Bundesgesetzblatt noch nicht überblickbar war, wie weit die Unternehmungen selbst im Rahmen des Strukturverbesserungsgesetzes Aufwertungen vornehmen würden, konnte im Erlaß vom 30.Juni 1971, Z.255.543-10/71, veröffentlicht im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung unter Nr.191/1971, zunächst nur bekanntgegeben werden, daß die zum Stichtag 1.Jänner 1968 ergangenen Richtlinien hinsichtlich der Bewertung der beweglichen abnutzbaren Anlagegüter für Stichtage ab 1.Jänner 1971 nicht mehr anzuwenden sind.

Die Erhöhung des Pauschalmindestsatzes war notwendig, da auch eine Pauschalregelung den tatsächlichen Gegebenheiten in der Form Rechnung tragen muß, daß die Pauschalwerte annähernd den tatsächlichen Werten entsprechen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß die seinerzeitige gesetzliche Fiktion im § 82 Abs.1 BewG 1955 gleichfalls von einem 20%igen Mindestwert

- 2 -

ausging. Weiters muß darauf verwiesen werden, daß im Zusammenhang mit dem Strukturverbesserungsgesetz von den Unternehmern selbst wesentlich höhere Werte als Teilwerte geltendgemacht wurden. Außerdem bleibt es den Steuerpflichtigen, wie dies im Erlaß vom 29. Oktober 1971 ausdrücklich festgestellt wurde, unbenommen, im Einzelfall den niedrigeren Teilwert nachzuweisen.

Im übrigen darf mitgeteilt werden, daß durch den ho. Erlaß vom 12. Jänner 1972, Z. 260.490-10/71, von dem ein Abdruck beigelegt ist, getrachtet wurde, Schwierigkeiten, die dadurch entstanden sind, daß eine Reihe von Steuerpflichtigen ihre Erklärungen zur Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens bereits vor Bekanntgabe des neuen Pauschalmindestwertsatzes unter Heranziehung des für die Stichtage 1. Jänner 1965 und 1. Jänner 1968 maßgebenden Pauschalmindestwertsatzes abgegeben haben, zu beseitigen.



Bundesministerium für Finanzen
Zl. 260.490 - 10/71

An alle
Finanzlandesdirektionen

Bw 400

G.: Haupt-
feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1971, Bewertung der beweglichen abnutzbaren Anlagegüter

In Ergänzung der ho. Erlässe vom 18. Oktober 1971, Zl. 253.318-10/71, (AÖFV Nr. 250/71) und vom 10. November 1971, Zl. 259.093-10/71, wird eröffnet:

Eine größere Anzahl Steuerpflichtiger hat die Erklärungen zur Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens vor Erscheinen des ho. Erlasses vom 30. Juni 1971, Zl. 255.543-10/71, (AÖFV Nr. 191/71) abgegeben bzw. bei späterer Abgabe der Erklärungen die für die Bewertung der beweglichen abnutzbaren Anlagegüter erforderlichen Ermittlungsarbeiten schon abgeschlossen, wobei allerdings den im ho. Erlaß vom 18. Oktober 1971, Zl. 253.318-10/71 (AÖFV Nr. 250/71), ergangenen Richtlinien hinsichtlich des als Teilwert ohne besonderen Nachweis noch anzuerkennenden Wertes von beweglichen abnutzbaren Anlagegütern nicht Rechnung getragen wurde. Mit dem letztbezogenen Erlaß vom 10. November 1971, Zl. 259.093-10/71, wurde angeordnet, daß diese Steuerpflichtigen zur Berichtigung der Wertansätze dieser Wirtschaftsgüter aufzufordern wären, sofern die den Teilwert nicht auf andere Weise nachweisen.

Es hat sich in vielen Fällen gezeigt, daß eine solche Berichtigung nur unter größerem, mit erheblichen Kosten verbundenen Arbeitsaufwand der Betroffenen möglich wäre.

Es bestehen in den Fällen, in denen Einzelberichtigungen infolge der Vielzahl solcher Wirtschaftsgüter im Betriebsvermögen eine wesentliche zusätzliche Arbeitsbelastung für das betreffende Unternehmen zur Folge hätte, keine Bedenken, wenn dem jeweiligen Einzelfall angepaßte Pauschalberichtigungen der Werte vorgenommen werden, Hierbei werden die Steuerpflichtigen soweit als möglich Unterlagen beizubringen haben, um keine allzugroßen Abweichungen von den nunmehr vorgesehenen Mindest-

- 2 -

werten von 20 v.H. der seinerzeitigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten entstehen zu lassen. Bei diesen Pauschalberichtigungen ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Bei Unternehmungen, bei denen angenommen werden kann, daß zum 1. Jänner 1972 Wertfortschreibungen der Einheitswerte des Betriebsvermögens wegen Überschreiten der Wertgrenzen des § 21 Abs.1 lit.c BewG 1955 vorgenommen werden, wird es zweckmäßig sein, nur vorläufige Bescheide über die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und damit im Zusammenhang auch nur vorläufige Vermögensteuerbescheide zum 1. Jänner 1971 ergehen zu lassen und diese Steuerpflichtigen aufzufordern, die Berichtigungen zum 1. Jänner 1971 im Zuge der Arbeiten für die Bewertung der beweglichen abnutzbaren Anlagegüter zum 1. Jänner 1972 durchzuführen und die berichtigten Erklärungen zum 1. Jänner 1971 zusammen mit den Einheitswerterklärungen zum 1. Jänner 1972 abzugeben.

12. Jänner 1972

i.V. Dr. Binder